

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 12 (1950)

Artikel: Der Schulrodel von 1664 im Kirchgemeinde-Archiv zu Jegenstorf. Teil 3
Autor: Schwarz, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHULRODEL VON 1664 IM KIRCHGEMEINDE-ARCHIV ZU JEGENSTORF

Von E. Schwarz, Pfarrer zu Jegenstorf

C. Der Communicantenrodel

Der dritte Teil dieses Schulrodes von 1664 ist der bisher unbekannte *erste Communicanten-Rodel* der Kirchgemeinde Jegenstorf. Er enthält auf den 41 letzten Seiten dieses Bändchens die Namen aller von 1704 bis 1725 konfirmierten Kinder. Pfr. Blauner beginnt diese Aufzeichnungen ohne einen besonderen Titel. Er schreibt einfach oben an der Seite: *den 15. Mertzen 1704 ad S. Coenam examiniert und admittiert*, und trägt die 11 admittierten Kinder ein mit Vor- und Geschlechtsnamen. Er setzt auch von Anfang an den Wohnort dazu, doch ohne eine bestimmte Ordnung. Sein Nachfolger, Pfr. Herport, dann nimmt aber die Kinder ein und desselben Dorfes zusammen, doch konnte ich auch bei ihm keine bestimmte Reihenfolge der Dörfer, etwa den «Vierteln» der Kirchgemeinde nach, finden. Leider fehlen die Namen der Eltern oder deren Beruf fast gänzlich. Ich fand nur folgende diesbezügliche Eintragungen: 1717: *Samuel Voch, des Meister Sam. Imhoof, Schuhmachers zu Iffwil Knecht*; 1719: *Maria Kuntz von Jegenstorf, des Weibels Magd.* 1720 wird *Christen Clauer* unter Jegenstorf genannt als *Kehrgänger-Knab*; 1722 wird eine *Maria Hubacher* genannt mit der weiteren Angabe: *cuius parentes in Argovia, des Chorrichters zu Urtenen: Hans Aeberhard, cognata et ancilla*. Und im gleichen Jahr auch *Elsbeth Lauper, des Schmieds Tochter zu Urtenen*, und weiter *Barbara Hubacher, des Wagners zu Urtenen* und *Samuel Loüwenberger, des Sagers Sohn zu Urtenen*; 1723: *Hansli Aeberhard, des Wäbers Sohn zu Zuzwil*, und 1724 *Rosina Im Hoof, des Wagners Tochter zu Urtenen*, *Christina Glauser, des Müllers Tochter zu Münchringen* und *Niclaus Schönauer, des oberen Wührten Sohn, anheimisch zu Höchsteten*. Fehlen so im großen und ganzen leider nähere Angaben, so ist doch für die Kenntnis der damaligen Familiennamen interessant, wie oft sich die an den einzelnen Orten heimischen Familiennamen zeigen. Ich fand in den einzelnen Dörfern folgende Namen verzeichnet:

J e g e n s t o r f : Glauser 23mal, Aeberhard 22-, Dürig 19-, Knuchel 14-, Witschi und Kunz je 11-, Iseli 10-, Niklaus 7-, König 6- und Junker 5mal.

U r t e n e n : Hubacher 21mal, Ruefer 20-, Aeberhard 11-, Oeschiger 7-, Rohrer und Bill je 4mal.

M a t t s t e t t e n : Leu 21mal, Meyer 7-, Ruefer und Aeberhard je 6mal.

I f f w i l : Knuchel 27mal, König 15-, Jänni 12-, Häni und Im Hoof je 6mal.

Zuzwil: Büttikofer 10mal, Aeberhard 9-, Häni 7-, Baumgartner und Bill je 6mal, Hofer 4mal.

Ballmoos: nur die Familie Hofer, und zwar 13mal.

Münchringen: Glauser 26mal, Niklaus 17mal.

Holzmühle: Aeberhard 2mal.

Zauggenried: Aeberhard 15mal, Niklaus und Walther (hin und wieder auch Walthard geschrieben) je 7-, Glauser 6-, Stauffer 5-, Vögeli, Messer und Lauper je 4mal, Läuffer und Schär je 3mal.

Neben diesen heute noch in diesen Dörfern ansässigen Familien fanden sich andere nur in ganz geringer Zahl. Daneben finden sich aber auch als *Fremde* bezeichnete Kinder, resp. junge Leute, die in einer Familie im Dienst standen, so 1706 *Hans Schneider von Büren zum Hof, Stini Schweizer, Johanna Oberstag, sind Frömbde, so im Dorf dienen*, und 1722 *Jacob Keller zu Iffwil, anheimsch im Toggenburg, und Barbara Schneeberger, Lotzwil, Magd allhier, Anna Gisiger, ist auch Magd allhier zu Jegenstorf*. Obige Barbara Schneeberger wird schon 1720 genannt, da sie wohl erstmal zur Unterweisung kam; dort ist notiert: *aus dem Steckholtz der Kichhöre Lotzwil bey Nicl. Witschi zu Jegenstorf im Dienst stehend*. Auch 1721 findet sich notiert *Maria Lohner, eines frömbden Krämers, welcher hin und wieder und im besonderen auch zu Zuzwil sich aufgehalten Tochter*.

Die Zahl der konfirmierten Kinder ist in den ersten Jahren leicht, später aber recht schwer zu eruieren, da sie dort jeweilen beim ersten Erscheinen «zum Examen» notiert wurden, dann aber die einen kürzer, die andern länger unterwiesen wurden. Ich konnte aber doch folgende Zahlen sicherstellen:

1704 = 14 Kinder	1715 = 27 Kinder
1705 = 31 Kinder	1716 = 18 Kinder
1706 = 28 Kinder	1717 = 29 Kinder
1707 = 17 Kinder	1718 = 23 Kinder
1708 = 40 Kinder	1719 = 23 Kinder
1709 = 23 Kinder	1720 = 24 Kinder
1710 = 25 Kinder	1721 = 29 Kinder
1711 = 15 Kinder	1722 = 32 Kinder
1712 = 13 Kinder	1723 = 17 Kinder
1713 = 25 Kinder	1724 = 29 Kinder
1714 = 17 Kinder	1725 = 22 Kinder

Das gibt ein Total von 521 Kindern in 22 Jahren oder durchschnittlich 24 Kinder pro Jahr. Dies ist gegenüber heute eine kleine Zahl: der Durchschnitt der Jahre 1939—1948 ist 75 Kinder.

Und nun möchte ich versuchen, an Hand der Eintragungen zu zeigen, wie damals die Konfirmation, resp. Admission vor sich ging und was ihr vorging. Die Erlaubnis, zum hl. Abendmahl zu gehen, die **Admission**, be-

kamen die Kinder vom Pfarrer nach einem Examen. Wir haben die erste Eintragung von Pfr. Blauner von 1704 schon zitiert. Wie er vor Ostern (*am 15. Mertzen 1704*) geschrieben, so schreibt er gleich auch am 30. August 1704: *ad S. S. Coenam examiniert und admittiert.* 1705 und Frühling 1706 notiert er dieses Vorgehen ganz lateinisch: *ad S. S. Coenam admissi*, erwähnt also das Examen nicht mehr. Auch sein Nachfolger, Pfr. Herport, trägt lateinisch oder Deutsch mit Latein gemischt dieses Examen ein. Er notiert dann aber nicht nur das Datum des Examens, sondern notiert, auf welche Festzeit, resp. auf welche Abendmahlsfeier hin das Examen abgehalten wurde. 1706 *ad S. S. Coenam Pentecost. examinati et admissi fuerunt* — dann *Ad S. S. Coenam Autunnalem sind examiniert und admittiert worden* — und zuletzt: *mense Decembris d(ie) 25. Festho Nativitatis Jesu Christi ad S. Coenam admittebantur.* Im folgenden Jahr 1707 braucht er auf Ostern hin (*Festo Paschali*) den Ausdruck: *examinabantur et panem Eucharisticum accipiebant sequentes. Auf die H. Pfingsten* schreibt er's deutsch: *sind examiniert worden*, während er dann *den 28. Augusti* noch einen andern Ausdruck wählt: *accedebeant ad mensam Domini post habitum Examen sequentes.* Diese verschiedenen Ausdrücke folgen sich auch in den nächsten Jahren, einmal sogar mit einem schönen lateinischen *participium futurum examinabantur sequentes Juvenes accessuri ad S. Coenam et mensam Domini* (10. Mai 1709). Eins aber bleibt immer: die Bemerkung, daß zuerst (*prius*) das Examen stattgefunden habe. Es ist dabei zu bedenken, daß der Katechismus ja in der Schule gelehrt wurde, wie ja auch der zweite Teil dieses Rodels deutlich gezeigt hat, da den Schulkindern neben Gesangbüchern und Testamenten eben Katechismen ausgeteilt wurden. Was sie dort gelernt, das mußten die Kinder nun vor dem Pfarrer zeigen. Es mag dabei wohl manches Kind gehabt haben, das da nicht stark sich beteiligte, wie jener *Bendicht Bill von Seedorf* in Zuzwil, von dem Pfr. Herport einschreibt, daß er das *Examen mit den andern angehöret* (1715). Aber es kam auch vor, daß sie doch zu wenig konnten. So schreibt Pfr. Herport 1719 von einem *Hans Hubacher der Hettiswiler*, daß er *anfänglich auch kommen, weilen er aber der Schulmeisterlichen Unterweisung noch sehr vonnöthen hat und deßthalben berichtet worden, als ist er hernach dahinden geblieben.* Und von einigen andern Kindern meldet er im gleichen Jahr *weilen sie sehr unerkannt waren, sollen sie z'nechst wiederkommende sich noch weiter examinieren lassen.*

Gerade solche Schwäche waren wohl die Ursache, daß Pfr. Herport die Praxis des Examens, das zuerst nur kurz vor der Festzeit gehalten wurde, änderte. Während er 1713 noch notiert hatte, daß die Kinder *in der Osterwochen zum Tisch des Herrn sint examiniert worden*, finden wir 1714 die Eintragung: *In der Wochen vor der Osterwochen sind nachfolgende (Kinder) examiniert und unterwiesen worden.* Und von da weg bleibt diese «Unterweisung» durch den Pfarrer, ja sie wird 1717 schon *nach Laetare-Tag* angefangen, also schon in der dritten Woche vor Ostern. Im Winter dieses Jahres

wird der 8. Dezember als Beginn vermerkt, 1719 wird sie im *Hornung und Mertzen* gehalten, 1720 auf Pfingsten hin im *Aprili et Majo* und im Winter seit *Catherinen-Tag*, als dem 25. *Novembris*, 1721 im *November und Dezember*. Ja, dieser Weiterausbau macht sich von 1722 an so, daß nicht mehr auf Ostern hin Unterweisung gehalten wird, sondern der neue Jahrgang wird zwischen *Ostern und Pfingsten* angefangen, nämlich am 20. April. Der Pfarrer schreibt ihre Namen ein, daß sie *hierher kamen und bei mir erschienen*; es waren ihrer 28 und 2 Dienstboten. Nach der Eintragung der Namen meldet er dann: *Diese Kinder sindt in ansehen der Unterweisung noch nicht dimitiert und absolviert worden*, d. h. sie wurden auf Pfingsten nicht admittiert. Es heißt dann weiter von ihnen, also daß sie *hernach per aestatem* (d. h. durch den Sommer) am Sonntag nach der Kinderlehre (also nachmittags) von mir noch weiter unterwiesen worden sind, bis zur Herbstzeit bei *Verena-Tag*, bey welcher Zeit sie absolviert worden sind. Nach mitgeteilter Erinnerung und Vermahnung etc. (Ich schalte hier ein: sind admittiert worden): 7 Kinder von Urtenen, 3 von Jegenstorf, 2 von Iffwil. Uebrige sind hernach noch weiters per autumnem (d. h. während des Herbstes) am Sonntag nach der Kinderlehr von mir examiniert und unterwiesen worden, wiewohl, welches sehr bedauerlich, einiche sehr unfleißig kamen. Es werden darauf diese Verbliebenen nochmals namentlich aufgeführt und dann notiert: Bey der heiligen Weihnacht ist obigen Kindern, nachdem sie auch an den Werktagen ein Zeith lang zuvor examiniert und unterwiesen worden, Concession zum hl. Tisch des Herrn zu gehen ertheilt. Im folgenden Jahre 1723 ist der Modus der gleiche: Pfr. Herport braucht dabei den Ausdruck *Catechisation* und nennt noch die allerschwächsten mit Namen, die vor Weihnachten noch *Donnstag, Freitag und Samstag vor dem ersten hl. Tag zu mir kamen*, und schließt ab mit den Worten: Vorauf ihnen mit Erinnerung der Selbstprüfung und gegebener guechter und nohtwendiger Vermahnung Concession zum hl. Tisch des Herrn zu gehen und mit heilsamer Erinnerung des gehorsamen Leidens und Todes Jesu Christi mit den Christen des Herrn Abendmahl zu halten ertheilt worden. Auch 1724 und 1725 geht diese Unterweisung gleich weiter.

Dieser Ausbau des ehemals kurzen Examens zu einer richtigen kirchlichen Unterweisung stellt Herrn Pfr. Herport ein gutes Zeugnis aus. Wir spüren ganz gut, daß es ihm einfach nicht mehr genügt hat zu prüfen, ob die Kinder in der Schule ihren Katechismus gut auswendigelernt haben. Gerade aus den letzten Aufzeichnungen von 1723 spüren wir ganz gut jene zwei Hauptpunkte, auf die er die Kinder hinführen will: Christus am Kreuz soll ihnen lieb werden, und er will ihnen zeigen, wie die christliche Gemeinde gerade durch Christus im Abendmahl zusammengehalten wird.

Aber wie alles Neue immer Anstoß gibt, so hat auch diese neue Unterweisung ihm einen schweren Stand gebracht. Wir haben gesehen, wie er Kinder zurückweisen und sie erneut der *schulmeisterlichen Unterweisung* übergeben mußte. Da mag wohl zu einem Teil *geistliche und leibliche Armut* die

Ursache gewesen sein, wie Pfr. Herport sie 1720 bei Christen Glauser zu Jegenstorf, *welcher ein Kahrgänger-Knab ist*, nennt. 1724 wird von Maria Hofer zu Zuzwil gesagt, daß sie *noch nicht lesen kann, daneben auch in ansehen schwacher Gaben sehr schwer zu unterweisen war*, wie er schon 1717 von einer Elisabeth Clauser in Mönchringen sagt, daß sie *sehr schwer zu unterweisen war*. Oft war es aber auch Abwesenheit, daß die Kinder auswärts in Stellen gingen, wie jener Hans König zu Iffwil (1723), *welcher schon vor diesem (nämlich 1722) bey der Kinder-Unterweisung ware und examiniert worden, und hernach, weilen er zu Schüpfen sich in Dienst begeben, vor der Zeit dahinden geblieben. Ist auch schwach von Gaben*. Er kam dann aber *bey der h. Osterzeit Ao. 1723 wieder zum Pfarrer und wurde dißmalen aber absoviert*. Wir haben aber auch gesehen, wie der Pfarrer auch über unfleißigen Besuch klagen mußte (1722). Und da zeigt sich nun, daß da wohl oft die Eltern und Meisterleute dahinter steckten. Obwohl der Pfarrer mit den Eltern zusammenarbeiten wollte, wie die Eintragung von 1719 zeigt: gewisse Kinder habe er *vermahnet, daß sie ihre Eltern rathefragen sollen* (ähnlich auch 1722), spürt man doch deren Widerstand: 1714 notiert der Pfarrer eine Catharina Clauser zu Münchringen, die *zwar unterwiesen worden, kann aber nicht lesen, weilen sie von elenden Ellteren versäumet worden*, und 1722 wird von einer Barbara Hubacher des Wagners zu Urtenen Kind, die am Verenentag noch nicht konfirmiert werden konnte, geklagt, *obschon man ihr und seinen Eltern des Schuellgehens halben zugesprochen, und sonderbare Vermahnung gegeben hat, dennoch gar unfleißig war*. Und auch Meisterleute hatten oft wenig Verständnis: 1722 Barbara Schneeberger von Lotzwil *Magd allhier, welcher von den Meisterleuten wenig Zeit gelassen*.

Und noch einer besonderen Schwierigkeit sei hier Erwähnung getan, die in diesem Rodel recht oft auftritt: es ist der Wechsel des Wohnorts. So werden 1720 5 Kinder genannt, die *zuerst nicht da waren, und hernach mitkamen*. Unter diesen war *Barbara Clauser, eines Küffers Tochter*; sie wird mit einer Anna Studer zusammen erwähnt als *zu Iffwil im Dienst stehend*. Sie kam noch 1721 in die Unterweisung, muß dann aber wieder nach Grafenried gezogen sein, denn es heißt: *B. Cl. ist vom H. Predicanten zu Grafenried von Verena-Tag etwelche Zeit weiter examiniert und unterwiesen worden, also daß ihr auch von ihme Concession gegeben worden bey dem Tische des Herren zu erscheinen, laut seinem Briefe, welcher mir übersendet worden Die (d. h. am Tag) 22. Decembris Ao. 1721.* 1724 wird ein Peter Gimel genannt als *Knecht zu Urtenen, anheimbsch zu Battenberg*, von dem bei der Admission dann vermekrt wird: *ist laut Attestation auch schon vom Herrn Pred. daselbst zum hl. Abendmahl informiert worden*. Zuletzt sei auch noch ein besonderer Fall dieser Art notiert: 1724 lesen wir: *Niclaus Dürig, welcher laut Scheins Herrn von Arney V. D. M. und Teutschen Predigers zu Milden (allwo er sich aufhielte) schon bey der Osterzeit dieses Jahres daselbsten zur Communion des H. Abendmahls kommen und admittiert worden, indessen aber sich in den*

Hauptstücken unserer Seligmachenden Christl. Religion noch besser unterrichten zu lassen (wie auch hoch von nöthen war) versprochen. Das ist doch wohl so zu verstehen, daß wir da ein erstes Anzeichen von «Welschlandgängerei» vor uns haben, da der deutsche Pfarrer zu Moudon wohl die Admission erteilte, aber doch empfahl, den Knaben auch nach seiner Heimkehr noch weiter zu unterweisen. Auch der umgekehrte Fall ist zu finden, wo auswärtige Kinder eine Zeitlang hier unterwiesen wurden, dann aber wegziehen. Diese bekamen dann einen Schein an den Pfarrer ihrer Heimat oder des neuen Wohnorts. 1716 wird so ein Jacob Stauffer *nachdem er mit den andern Kinder examiniert und unterwiesen worden zum H. Predicanten zu Graffenried, allwo er anheimbsch, gewiesen.* 1715 ein Bendicht Bill von Seedorf an den *H. Predicanten zu Buchsee.* 1719 weist der Pfarrer einen Niklaus König, *ein junger Knecht allhier zum Pfarrherren zu Rapperswil, welcher mein Zedula*lin, *welches ich dem Knaben mitgeteilt, als ein Bericht-Schreiben auch beantwortet hat.*

So spürt man den peinlich exakten Aufzeichnungen dieser Pfarrherren gut die viel einfacheren Verhältnisse, die geringere Schulbildung und das durch Grenzen viel eingeengtere Leben jener Zeit an. Und doch weht auch in diesem kleinen Büchlein ein Zug großer Geschichte. Mit dem Sieg der Reformierten im 2. Villmerger Krieg von 1712 tritt der Protestantismus in der Schweiz heraus aus seiner seit 1531 eigentlich mehr geduldeten und defensiven Stellung. Er wird sich seiner besonderen, nun gefestigteren Stellung in der Eidgenossenschaft bewußt und, das zeigt sich hier: er dringt darauf, seiner Jugend eine neue, tiefer verstandene Unterweisung zu geben: er will sie bewußt zum Evangelium erziehen. Wie das im einzelnen, in einer Landgemeinde, geschah und mit welchen Schwierigkeiten zu kämpfen war, das haben wir hier gesehen. Aber an dem Fleiß dieser Pfarrer kann man sich nur freuen.

Als Nachtrag sei hier noch ein *Erlaubnisschein* abgedruckt, der mir kürzlich zukam. Es ist zu vermuten, daß solche Scheine aber schon in der Zeit dieses Rodels ausgeteilt wurden. Es ist vorgedruckt und enthält handschriftlich, was hier GROSS geschrieben: «*Vorweiser dieses Scheins JAKOB BURGDORFER von EGGLIWIL hat, nach vorgegangener Unterweisung in der Lehre unsers Heilands, und nach ausgehaltener Prüfung, auch abgelegter Glaubensbekanntnis, auf DIE HEILIGE OSTERZEIT 1779 die feyerliche Erlaubnis erланget, mit Uns das Abendmahl des Herrn zu halten, und die Siegel der Gemeinschaft unsers göttlichen Erlösers zu empfahlen. Und wird demnach als ein Mitglied unserer nach Gottes Wort reformierten Kirche, unsern geliebten Religionsverwandten, besonders Mnwehrwrdgnhrn. Vorstehern der Kirche, zu gütiger Aufnahme und zur Gemeinschaft des Gottesdienstes gebührend empfohlen; Voraus aber der Gnade unsers Herrn Jesu Christi, und der Leitung seines hl. Geistes zu einem gläubigen und gottseligen Wandel, unter Anwünschung alles himmlischen Segens, überlassen. Geben in JEGENSTORF DEN 16. MAY 1779 (sign) J. J. DYSLI, PFARRER ZU JEGENSTORF.*»